

Partner:

Claudia Bast-Roggendorf
Steuerberaterin

Nils Patrik Volk
Steuerberater, M. Sc.

Eichenstr. 2 | 33813 Oerlinghausen | Tel.: (05202) 91 54 0 | Fax: (05202) 91 54 10
 E-Mail: kontakt@bv.stb.de | Bürozeiten Mo. - Do. 8:00 - 16:30 Uhr, Fr. 8:00 - 12:30 Uhr
 Besuchen Sie unsere neue Internetseite mit aktuellen Tipps und Hinweisen: www.bv-stb.de

Ausgabe Februar 2017

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

UNTERNEHMER..... 1
 Forderungen: Bemessungsgrundlage rechtzeitig mindern.. 1
 Kindertagespflege: Betriebsausgaben mit Pauschalbeträgen abziehen..... 2
 GbR-Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung..... 2

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER..... 3
 Späte Aufstellung des Jahresabschlusses gefährdet Organschaft..... 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 3
 Pensionszusage wechselt Schuldner: Steuern beim Arbeitnehmer?..... 3

Monatsfahrkarte: Erstattung durch den Arbeitgeber kann steuerfrei sein 4

HAUSBESITZER..... 4
 Vermietung eines Einkaufszentrums löst keine Gewerbesteuerpflicht aus..... 4
 Schimmel: Zivilprozesskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen 5

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 BMF baut haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen aus..... 5
 Kommunale Volksvertretung: Geld für Ehrenamtliche steuerfrei?..... 6

UNTERNEHMER

FORDERUNGEN: BEMESSUNGSGRUNDLAGE RECHTZEITIG MINDERN

Die Umsatzsteuer entsteht für die meisten Unternehmer schon dann, wenn sie ihre Leistung erbracht haben.

Beispiel: Der Bauunternehmer B baut eine Garage für einen Privatkunden. B schuldet dem Finanzamt die Umsatzsteuer hierfür bereits dann, wenn das Bauwerk abgenommen worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Kunde zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlt hat.

Die Umsatzsteuer entsteht also unabhängig davon, ob der Unternehmer das Entgelt schon vereinnahmt hat oder nicht (**Sollversteuerung**). Allerdings kann der Unternehmer die **Bemessungsgrundlage für einen Umsatz mindern**, wenn er auf absehbare Zeit nicht mehr mit der Vereinnahmung des Entgelts rechnen kann. Dann reduziert sich seine Umsatzsteuerschuld entsprechend.

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Insolvenzverwalter eines Bauunternehmens die rechtzeitige Minderung der Bemessungsgrundlage versäumt. Dies hätte bereits im Jahr 2005 geschehen müssen, erfolgte in der Buchführung jedoch erst 2007. Der BFH ließ die verspätete Minderung nicht zu. Denn eine Minderung der Bemessungsgrundlage muss **in dem Jahr** erfolgen, in dem die **Uneinbringlichkeit des Entgelts feststeht**.

Hinweis: Bezweifeln Sie, dass Ihre Forderungen beglichen werden, sollten Sie schnellstens über eine Minderung der Bemessungsgrundlage nachdenken.

KINDERTAGESPFLEGE: BETRIEBSAUSGABEN MIT PAUSCHALBETRÄGEN ABZIEHEN



Wer selbständig in der Kindertagespflege tätig ist, kann häufig pauschale Betriebsausgaben von seinen steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun näher beleuchtet, was dabei zu beachten ist.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen können demnach **frei wählen**, ob sie ihre **tatsächlich angefallenen** (und nachgewiesenen) Betriebsausgaben oder **pauschale Betriebsausgaben** abziehen. Im Fall des Pauschalabzugs können sie einen Betrag von 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abziehen. Anders als beim tatsächlichen Betriebsausgabenabzug darf sich durch den Pauschalabzug aber kein steuerlicher Verlust ergeben.

Hinweis: Wenn sich eine Kindertagespflegeperson mit ihrer Tätigkeit nahe an der Verlustgrenze bewegt, lohnt sich daher häufig ein Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben.

Ein pauschaler Betriebsausgabenabzug ist für Kindertagespflegepersonen nur dann ausgeschlossen, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten stattfindet.

Der **300-€-Pauschale** liegt eine **wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden** zugrunde. Fällt die tatsächliche Betreuungszeit für ein Kind geringer aus, muss die Monatspauschale zeitanteilig nach folgender Formel gekürzt werden:

$300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)} / 40 \text{ Stunden} = \text{gekürzte Monatspauschale}$

Hält die Kindertagespflegeperson sogenannte **Freihalteplätze** vor, die beispielsweise bei Krankheit einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, und erhält sie dafür laufende Geldleistungen, so kann sie von den erhaltenen Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale von 40 € je Platz und Monat abziehen. Werden Freihalteplätze tatsächlich in Anspruch genommen, können für diesen Mischfall zeitanteilig die 300-€-Pauschale (für Belegungstage) und die 40-€-Pauschale (für freigehaltene Tage) abgezogen werden.

Hinweis: Selbständige im Bereich der Kindertagespflege sollten sich nicht bereits zu Jahresbeginn auf eine Methode festlegen. Das steuerlich günstigste Ergebnis erzielen sie, wenn sie am Jahresende ihre tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben zusammenrechnen und mit den pauschal abziehbaren Beträgen vergleichen. Die Methode mit dem besten Ergebnis können sie dann der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde legen. Dazu müssen sie ihre Betriebsausgaben während des Jahres aufzeichnen (Rechnungen und Quittungen sammeln).

GBR-BETEILIGUNG EINER NATÜRLICHEN PERSON BLOCKIERT GEWERBLICHE PRÄGUNG

Personengesellschaften, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, müssen nach dem Einkommensteuergesetz gleichwohl als Gewerbebetrieb eingestuft werden, wenn bei ihnen

- ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt und
- nur diese Kapitalgesellschaften oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind.

Hinweis: Die gewerbliche Einordnung nach dieser „Geprägeregulierung“ führt dazu, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Frage nachgegangen, wer als **persönlich haftender Gesellschafter im Sinne der Geprägeregulierung** anzusehen ist. Anlass war der Fall einer im Bereich der Vermögensverwaltung tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der neben einer vermögensmäßig nicht beteiligten Aktiengesellschaft (AG) noch zwei natürliche Personen mit Bareinlagen von 499.000 € und 1.000 € beteiligt waren. Zur Geschäftsführung war ausschließlich die AG berufen; auf sie war nach dem Gesellschaftsvertrag auch die Haftung konzentriert.

Der BFH entschied, dass die GbR gleichwohl keine gewerbliche Prägung besaß und daher weiterhin Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielte. Nach Gerichtsmeinung kann eine **GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, nicht** aufgrund der Geprägeregulierung des Einkommensteuergesetzes **zum Gewerbebetrieb werden**, weil diese natürliche Person stets persönlich haftet und die Haftung gesellschaftsrechtlich nicht beschränkt werden kann. Im Entscheidungsfall war nicht ausschließlich die AG (Kapitalgesellschaft) als persönlich haftende Gesellschafterin anzusehen, sondern auch die zwei beteiligten natürlichen Personen, so dass die Voraussetzungen für eine gewerbliche Prägung nicht vorlagen.

Hinweis: Unerheblich ist laut BFH, ob die Haftung des Gesellschafters im Einzelfall individualvertraglich ausgeschlossen worden ist, denn entscheidend ist allein dessen gesellschaftsrechtliche Stellung.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

SPÄTE AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES GEFÄHRDET ORGANSCHAFT

Zwar bietet die Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft zahlreiche Vorteile, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Verluste einer Tochter- mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Jedoch erkaufte man sich diese Vorteile mit einem deutlich erhöhten Aufwand für die Einhaltung diverser Vorschriften.

Zu diesen Vorschriften zählt unter anderem das sogenannte **Durchführungsgebot des Ergebnisabführungsvertrags**. Danach ist die Organgesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn nicht nur formell per Vertrag, sondern auch tatsächlich an den Organträger abzuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann diese Abführung durch Zahlung oder durch

Verrechnung gegenseitiger Ansprüche (z.B. Buchung auf einem Verrechnungs- oder Kontokorrentkonto) erfolgen.

In einem aktuellen Fall hatten zwei Kapitalgesellschaften untereinander eine Organschaft vereinbart, die ab 2007 gelten sollte. Der Ergebnisabführungsvertrag genügte allen Formerfordernissen. Die Organgesellschaft (Tochter-GmbH) stellte ihren Jahresabschluss am 04.03.2010 auf und gab unmittelbar danach die Steuererklärung beim Finanzamt ab. Dort wurde ein der Organträgerin (Mutter-GmbH) zuzurechnendes Einkommen in Höhe von ca. 680.000 € erklärt. Da die Muttergesellschaft zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits seit einem Jahr aus dem Handelsregister gelöscht war, erkannte das Finanzamt die Organschaft nicht an.

Der BFH pflichtete dem Finanzamt bei. Er begründete seine Entscheidung mit der Tatsache, dass - selbst wenn die Muttergesellschaft eine entsprechende Forderung eingebucht hätte - die Abführung durch die Organgesellschaft nicht mehr hätte erfolgen können, da der endgültige Jahresabschluss erst mit der Feststellung am 04.03.2010 festgestanden hatte. Hätte die Tochtergesellschaft den **Jahresabschluss rechtzeitig** aufgestellt, hätte die **Gewinnabführung noch vor der Löschung der Muttergesellschaft aus dem Handelsregister** erfolgen können.

Hinweis: Achten Sie gerade bei Organschaften auf die gesetzesmäßigen Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Dabei gilt: je größer die Gesellschaft, desto kürzer die Frist. Aber auch bei kleinen Kapitalgesellschaften beträgt die Frist in der Regel längstens ein Jahr.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

PENSIONSZUSAGE WECHSELT SCHULDNER: STEUERN BEIM ARBEITNEHMER?

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter eine Pensionszusage erteilt, kann sich diese Verpflichtung bei der späteren Veräußerung der Geschäftsanteile als Verkaufshindernis herausstellen, denn Schulden lassen sich eher schlecht veräußern. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen pragmatischen Weg gewählt und seine Pensionsverpflichtung vorab „outgesourct“.

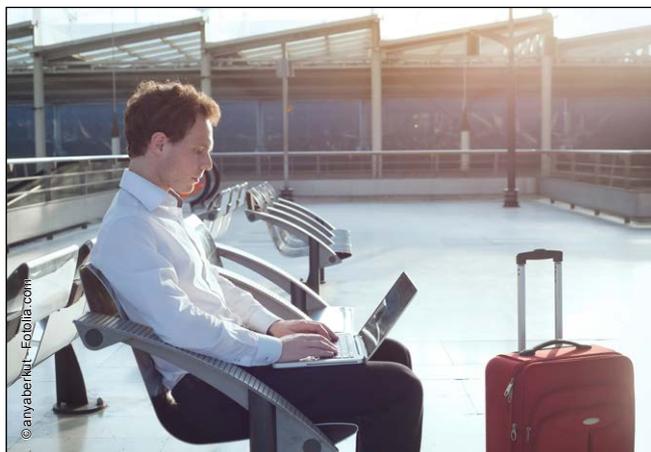
Seine GmbH (GmbH 1) hatte ihm eine Pensionszusage erteilt, die ihm ein monatliches Ruhegehalt von 3.500 € einbringen sollte. Die Zahlungen waren auf eine Gesamtsumme von 467.000 € begrenzt, die bereits von einer Lebensversicherung an die GmbH 1 ausgezahlt war. Weil der Verkauf der GmbH-1-Anteile anstand, gründete der Mann eine weitere GmbH (GmbH 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Im Zuge des Verkaufs der GmbH-1-Anteile wurde schließlich vereinbart, dass

die bestehende Pensionsverpflichtung nicht auf den Käufer, sondern auf die GmbH 2 übergehen sollte. Für die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage sollte die GmbH 2 von der GmbH 1 eine Vergütung von 467.000 € erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass dieser Schuldnerwechsel beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Zufluss von Arbeitslohn von 467.000 € führte. Gegen die daraus resultierende Steuernachforderung zog der Mann vor den Bundesfinanzhof (BFH) und erhielt Recht. Der BFH urteilte, dass einem Arbeitnehmer **kein Arbeitslohn** zufließt, wenn **lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösebetrags wechselt**. Nach Gerichtsmeinung hatte die GmbH 1 durch die Zahlung keinen Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers erfüllt, sondern einen Anspruch der GmbH 2.

Hinweis: Anders sieht es aus, wenn der begünstigte Arbeitnehmer alternativ eine Auszahlung der Ablöse an sich selbst fordern kann (gegen Verzicht auf den Pensionsanspruch). Dann liegt auch bei der Zahlung des Ablösebetrags an einen Dritten eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer Pensionszusage vor, so dass Arbeitslohn zufließt.

MONATSAHREKARTE: ERSTATTUNG DURCH DEN ARBEITGEBER KANN STEUERFREI SEIN



Wenn ein Arbeitnehmer eine **Monatskarte** für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel **privat anschafft und auch für dienstliche Fahrten nutzt**, kann der Arbeitgeber die Kosten ganz oder teilweise steuerfrei erstatten - dies geht aus einem neuen Erlass des Finanzministeriums Berlin hervor. Der Verwaltungsweisung liegt der Fall zugrunde, dass ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte am Sitz des Arbeitgebers hat und seine selbstbeschaffte Monatsfahrkarte für dienstliche Auswärtstätigkeiten nutzt.

Um die Höhe des **maximal steuerfrei erstattungsfähigen Betrags** zu ermitteln, muss der Arbeitnehmer zunächst seine monatlichen beruflichen Fahrten aufzeichnen bzw. nachweisen. Aus Vereinfachungsgründen können anschließend die Kosten für die

Einzelfahrscheine ermittelt werden, die durch die dienstliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Gültigkeitszeitraum der Monatskarte entstanden wären. Der errechnete Betrag, maximal jedoch die Anschaffungskosten des Monatstickets, kann vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Somit sind zwei Varianten denkbar:

- Die **ersparten Kosten** für Einzeltickets sind **höher oder genauso hoch wie die Kosten der Monatskarte**: Die Kosten der Monatskarte können vom Arbeitgeber in voller Höhe steuerfrei erstattet werden.
- Die **ersparten Kosten** für Einzeltickets sind **geringer als die Kosten der Monatskarte**: Die Kosten der Monatskarte können nur bis zur Höhe der ersparten Kosten steuerfrei erstattet werden. Für den übersteigenden Teil der Erstattung muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten.

Hinweis: Der steuerfrei erstattungsfähige Höchstbetrag kann auch ermittelt werden, indem die dienstlichen Fahrten des Arbeitnehmers in ein Verhältnis zu allen Fahrten mit dem Monatsticket gesetzt werden; in Höhe der dienstlichen Quote könnten die Anschaffungskosten dann steuerfrei erstattet werden. Diese Berechnungsvariante erfordert allerdings umfassende Aufzeichnungen über die Nutzung der Monatskarte, so dass die vereinfachte Berechnung über die ersparten Einzelfahrpreise häufig praktikabler sein wird.

HAUSBESITZER

VERMIETUNG EINES EINKAUFSZENTRUMS LÖST KEINE GEWERBESTEUERPFICHT AUS

Wenn Vermieter mit ihrer Tätigkeit die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschreiten, werden sie zur Gewerbesteuer herangezogen. Eine **gewerbliche Vermietung** wird angenommen, wenn die **eigentliche Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts in den Hintergrund tritt** und die Vermietungstätigkeit das Gepräge einer gewerblichen Betätigung erhält.

Hinweis: Allerdings bewegt sich eine Vermietung von Grundbesitz nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst dann noch im Bereich der privaten Vermögensverwaltung, wenn umfangreicher Besitz an eine Vielzahl von Mietern vermietet ist und zur Verwaltung ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die **Vermietung eines Einkaufszentrums** noch der **privaten Vermögensverwaltung** zugerechnet und damit in letzter Sekunde einen Gewerbesteuerzugriff abgewehrt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Vermietungsgesellschaft ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 30.000 qm an etwa 40 Mieter vermietet. Sie hatte die Mieter verpflichtet, mit zwei weiteren Gesellschaften Verträge abzuschließen, damit diese den laufenden Betrieb, die Instandhaltung, Reinigung und Bewachung des Einkaufszentrums übernehmen konnten. Zudem mussten die Mieter eine selbstfinanzierte Werbegesellschaft gründen, die einen Manager zur Durchführung von Werbemaßnahmen bezahlte.

Der BFH stufte die Vermietungsgesellschaft trotz ihrer umfangreichen flankierenden Aktivitäten nicht als Gewerbebetrieb ein. Entscheidend war, dass die erbrachten **Dienstleistungen die Infrastruktur betrafen, die für die Vermietung des Einkaufszentrums notwendig** war. Nach Gerichtsmeinung sind Leistungen wie Reinigung, Bewachung und Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums noch als übliche Leistungen anzusehen.

SCHIMMEL: ZIVILPROZESSKOSTEN SIND KEINE AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN



Es ist wohl der Albtraum jedes Bauherrn: Der Architekt pfuscht bei der Baustellenüberwachung, Baumängel bleiben unentdeckt und im ganzen Haus breiten sich **gesundheitsschädliche Schimmelpilze** aus. Ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen fand sich 2012 genau in dieser Situation wieder. Nachdem eine außergerichtliche Einigung mit der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten gescheitert war, verklagten sie diesen und erhielten vom Landgericht eine **Entschädigung** von 30.000 € zugesprochen. Die **Rechtsanwalts- und Gerichtskosten** von 11.000 € machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt verwehrte den Kostenabzug, so dass die Eheleute klagten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass das Amt die Kosten zu Recht nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt hatte. Zunächst einmal wies er darauf hin, dass die Kosten ohnehin **nicht abziehbar** waren, soweit sie vom Architekten erstattet wor-

den waren, denn insoweit war das Ehepaar gar **nicht wirtschaftlich belastet**. Aber auch hinsichtlich des **selbstgetragenen Kostenteils** verwehrte der BFH den Abzug, weil **Zivilprozesskosten** nur dann abziehbar sind, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt. Eine solche **existenzielle Bedeutung** konnte der BFH dem vorliegenden Rechtsstreit jedoch **nicht** beimessen. Die Richter verwiesen darauf, dass Baumängel nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht unüblich sind. Aufwendungen sind selbst dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn sie der Behebung gesundheitsgefährdender Baumängel dienen.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn die mangelbehaftete Immobilie vermietet wird oder werden soll. Dann kann der Eigentümer die Prozesskosten in der Regel als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften absetzen - die hohe Hürde der existenziellen Bedeutung muss er in diesem Fall nicht nehmen.

ALLE STEUERZAHLER

BMF BAUT HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN AUS

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Nun hat auch das Bundesfinanzministerium (BMF) sein Anwendungsschreiben zum Themenkreis überarbeitet und **viele Verbesserungen für Steuerzahler** aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen sind zwar nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn sie im Haushalt erbracht werden. Neu ist allerdings, dass das BMF den Haushalt nun nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Nach dem neuen Erlass können auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück begünstigt sein, so dass beispielsweise auch die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück abgezogen werden können.
- **Prüfdienste:** Neuerdings sind auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten für ein Hausnotrufsystem können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens in einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Auch die Kosten für die Betreuung und Pflege eines Haustiers können nun als haushaltsnahe Dienst-

leistungen abgezogen werden, wenn die Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Sogar die Kosten für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig. Nicht anerkannt werden aber Aufwendungen für eine Tierpension.

Hinweis: Die verbesserten Abzugsgrundsätze können in allen offenen Fällen angewandt werden. Wer entsprechende Kosten bislang nicht angegeben hat, sollte prüfen, ob seine Einkommensteuerbescheide noch änderbar sind. Die Kosten können innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist über einen Einspruch nachgeklärt werden. Danach ist ein nachträglicher Ansatz noch möglich, wenn der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

KOMMUNALE VOLKSVERTRETUNG: GELD FÜR EHRENAMTLICHE STEUERFREI?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat einen Überblick über die **Besteuerungsregeln für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen** wie beispielsweise Stadtverordnete oder Mitglieder des Kreistags gegeben. Ihre wichtigsten Aussagen sind:

Entschädigungen müssen grundsätzlich als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit versteuert werden. Dies gilt insbesondere bei Entschädigungen für Verdienstausschlag oder Zeitverlust.

Steuerfrei bezogen werden können **Reisekostenvergütungen**, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden, und **Aufwandsentschädigungen**, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten.

Für ehrenamtliche Mitglieder einer **Gemeindevertretung** sind **pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder** steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Mitgliedschaftsdauer folgende Schwellenwerte nicht übersteigen:

Gemeinde oder Stadt mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	104 € (max. 200 €)	1.248 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	166 € (max. 200 €)	1.992 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	204 €	2.448 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	256 €	3.072 €
mehr als 450.000 Einwohnern	306 €	3.672 €

Nicht ausgeschöpfte Monatsbeiträge können in anderen Monaten desselben Kalenderjahres beansprucht werden. Vorsitzende der Gemeindevertretung und Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, dürfen das Doppelte der Pauschalen beanspruchen, ständige Vertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung das 1,3Fache.

Für ehrenamtliche Mitglieder eines **Kreistags** sind die Pauschalen steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Mitgliedschaftsdauer folgende Schwellenwerte nicht übersteigen:

Landkreis mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	204 €	2.448 €
mehr als 250.000 Einwohnern	256 €	3.072 €

Zusätzlich zu den pauschal steuerfreien Beträgen dürfen ehrenamtlichen Mitgliedern einer Gemeindevertretung oder eines Kreistags auch die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort (und zurück) steuerfrei erstattet werden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28					

10.02.2017 (13.02.2017*)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.2017 (20.02.2017*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

24.02.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.